



Technische Fachhochschule Berlin
University of Applied Sciences

Amtliche Mitteilungen

25. Jahrgang, Nr. 34

Seite 1

1. März 2004

INHALT

Änderung der Studienordnung für den Studiengang Verfahrens- und Umwelttechnik des Fachbereichs VIII der Technischen Fachhochschule Berlin (TFH)

Seite 2

Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Verfahrens- und Umwelttechnik des Fachbereichs VIII der Technischen Fachhochschule Berlin (TFH)

Seite 3

Herausgeber: Der Präsident der TFH Berlin; Presse- und Informationsstelle
Lütticher Straße 37, 13353 Berlin
Redaktion: Leiter der Studienverwaltung
Druck: Copy-Center der TFH Berlin

**Änderung der Studienordnung
für den Studiengang Verfahrens - und Umwelttechnik
des Fachbereichs VIII
der Technischen Fachhochschule Berlin (TFH)**

vom 25.11.2003

Gemäß § 71 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Berliner Hochschulgesetzes in der Fassung vom 13.02.2003 (GVBl. S. 82) geändert durch Gesetz vom 27.05.03 (GVBl. S. 185) ändert der Fachbereichsrat die Studienordnung vom 21.10.1997 (A.M. 28/98) wie folgt: *)

1. Die Anlage I des Studienplans wird gestrichen.
2. In § 5 Abs. 2 werden die Worte „mit den besonderen Bestimmungen,“ gestrichen.
3. Vorstehende Änderung tritt mit der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der TFH in Kraft und wirkt sich auf alle Studierenden aus.

**Änderung der Prüfungsordnung
für den Studiengang Verfahrens- und Umwelttechnik des Fachbereichs VIII
der Technischen Fachhochschule Berlin (TFH)**

vom 25.11.2003

Gemäß §71 Abs. 1 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 des Berliner Hochschulgesetzes in der Fassung vom 13.02.2003 (GVBl. S.82), geändert durch Gesetz vom 27.5.2003 (GVBl. S.185), ändert der Fachbereichsrat die Prüfungsordnung vom 21.10.1997 (A.M. 29/1998) wie folgt:*)

1. § 9 Abs.2 wird mit den fett gedruckten Ergänzungen neu gefasst:

(2) Eine Zulassung auf zusätzlichen Antrag gemäß § 17 Abs. 2 RPO II erfolgt nur, wenn folgende Studienfächer abgeschlossen sind:

- Verfahrenstechnisches Labor
- Entwerfen

- Labor für Prozesstechnik (nur für Studierende des Studienschwerpunkts Prozess- und Anlagentechnik)

- Umwelttechnisches Labor (nur für Studierende des Studienschwerpunkts Umwelttechnik)

- Bioverfahrenstechnisches Labor (nur für Studierende des Studienschwerpunkts Bioverfahrenstechnik)

Der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen zulassen.

Es dürfen die Lehrveranstaltungsnoten von höchstens drei Studienfächern mit zusammen höchstens acht Semesterwochenstunden fehlen und der erfolgreiche Abschluss dieser Studienfächer in dem darauffolgenden Semester **muss** möglich und zu erwarten **sein**. Die Lehrveranstaltungen der noch fehlenden Leistungsnachweise dürfen nicht dem Thema der Diplomarbeit unmittelbar fachlich zugeordnet sein.

2. Vorstehende Änderung tritt mit der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der TFH in Kraft.

*) Bestätigt am 4.3.2004